

KITA

Richterswil/Samstagern

richterswil

Betriebs- und Beitragsreglement



Familienergänzende Kinderbetreuung

Inhaltsverzeichnis Betriebsreglement

Leitbild familienergänzende Betreuung	2
Sinn und Zweck der KITA.....	2
KITA als Institution	3
Trägerschaft	3
Ressort Gesellschaft	3
KITA-Sekretariat	3
Mitarbeitende.....	3
Standorte	3
Betriebsreglement	4
Aufnahmebedingungen	4
Anmeldung	4
Betreuungszeiten	4
Betriebsferien und Feiertage	5
Eintritt in die KITA.....	6
Blockzeiten	7
Abholen.....	7
Krankheit / Unfall	7
Versicherungen	7
Abweichungen von den vereinbarten Betreuungstagen	8
Austritt / Kündigung / Vertragsänderung.....	8
Tagesablauf.....	9
Turnen.....	9
Vorkindergarten	9
Outdoor-Aktivitäten	9
Geburtstage	9
Ernährung.....	9
Persönliche Gegenstände.....	9
Kleidung – „Was das Kind im Alltag braucht“	10
Glossar A-Z zu „Was das Kind im Alltag braucht“	11
Zusammenarbeit mit den Eltern	12
Finanzielles.....	13
Rechnungsstellung / Kosten.....	13
Tarife	14
Adressen.....	15
Beitragsverordnung (BVO) der Gemeinde Richterswil.....	ff
Beitragsreglement der Gemeinde Richterswil.....	ff

Leitbild familienergänzende Betreuung

Die Gemeinde Richterswil ist bestrebt ein bedarfsgerechtes und aufeinander abgestimmtes Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung anzubieten. Es soll Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern, das heisst eine Ergänzung zum Elternhaus sein.

Wir begleiten die uns anvertrauten Kinder auf einem Teilstück ihres Lebens. Das Wohlergehen der Kinder und die bestmögliche Unterstützung stehen im Zentrum. Für jede Entwicklungsstufe bieten wir das passende Angebot.

Unser zentrales Anliegen ist es, die Kinder in ihrem sozialen Verhalten und in ihrer Selbständigkeit zu unterstützen und sie zu eigenständigem und verantwortungsvollem Handeln zu ermutigen.

Sinn und Zweck der KITA

Die KITA bietet familienergänzende, professionelle Tagesbetreuung an. In zwei Betrieben (Richterswil und Samstagern) werden an fünf Tagen pro Woche Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Kindergartenereintritt betreut.

Die KITA versteht sich als Ergänzung zum Elternhaus. Sie begleitet die ihr anvertrauten Kinder auf einem Teilstück ihres Lebens. Die wichtigste Aufgabe ist die liebevolle und kompetente Betreuung und Förderung der Kinder. In einer kinderfreundlichen, familiären Umgebung sollen die Kinder zusammen mit ihren „Gschpännli“ aufwachsen.

Die KITA ermöglicht den Kindern:

- knüpfen sozialer Kontakte ausserhalb der Familie
- sich in einer liebevollen Atmosphäre, ihrem Bedürfnis und Alter entsprechend zu entfalten
- eine gezielte Unterstützung und Förderung ihrer geistigen, emotionalen und körperlichen Entwicklung im kreativen Spiel
- Raum, um die Fantasie auszuleben und im Spiel die erlebten Eindrücke zu verarbeiten
- sich in der Gruppe zu erfahren, zu lernen, aufeinander Rücksicht zu nehmen, sich gegenseitig zu akzeptieren, sich zu behaupten und zu lernen, untereinander Konflikte zu lösen
- durch unser Vertrauen in die Kinder ein positives Selbstwertgefühl aufzubauen

Die KITA ermöglicht den Eltern:

- ihrer Berufstätigkeit nachzugehen
- den Wiedereinstieg in die Berufswelt
- sich während ihrer Berufstätigkeit einer kompetenten und liebevollen Betreuung ihrer Kinder sicher zu sein
- Entlastung und Unterstützung in der Erziehung
- eigenen Bedürfnissen nachzugehen

KITA als Institution

Trägerschaft

Die politische Gemeinde Richterswil ist Trägerin der KITA Richterswil/Samstagern.

Ressort Gesellschaft

Die strategische Leitung obliegt dem Ressort Gesellschaft. Dem Ressort steht immer ein Gemeinderatsmitglied vor. Das Ressort Gesellschaft befasst sich mit den Themen Kindheit, Jugend, Alter und Gesundheit.

KITA-Sekretariat

Das KITA-Sekretariat ist zuständig für die Abwicklung sämtlicher administrativer und finanzieller Belange.

Mitarbeitende

Die KITA-Leitung ist für die operative Führung des Betriebes verantwortlich. Sie und die Fachpersonen Betreuung verfügen über eine abgeschlossene, vom Verband «kibesuisse» und vom Amt für Jugend- und Berufsberatung des Kantons Zürich anerkannte Ausbildung. Die KITA stellt Ausbildungs- und Praktikumsplätze, sowie Stellen als Betreuungsassistenten zur Verfügung.

Standorte

Wir führen 2 Betriebe an folgenden Standorten:

Standort Richterswil: 36 Tagesplätze	KITA Richterswil Etzelstrasse 24 8805 Richterswil
Standort Samstagern: 24 Tagesplätze	KITA Drei Eichen Stationsstrasse 34 8833 Samstagern

Betriebsreglement

Aufnahmebedingungen

Der Mindestaufenthalt pro Woche beträgt einen ganzen Tag. Über die Vergabe von zwei halben Tagen entscheidet die KITA-Leitung situativ.

Bei Engpässen an verfügbaren Betreuungsplätzen werden Kinder, deren Geschwister bereits in der KITA betreut sind, bevorzugt. Ebenfalls bevorzugt werden Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Richterswil.

Die definitive Platzierung erfolgt in Absprache mit den Eltern durch die Standortleitung. Bei der definitiven Aufnahme bestätigt das KITA-Sekretariat den Betreuungsplatz und stellt den Eltern die Betreuungsvereinbarung zu. Diese bildet die Grundlage für die monatlich im Voraus in Rechnung gestellte Pauschale.

Kann zum Zeitpunkt der Anmeldung aus Kapazitätsgründen kein KITA-Platz zugewiesen werden, kommt das Kind auf die Warteliste. Wird ein angebotener KITA-Platz nicht in Anspruch genommen, wird das Kind weiterhin auf der jeweiligen Position der Warteliste bleiben.

Bei Eintritt müssen Angaben über Allergien, einzunehmende Medikamente sowie über ansteckende Krankheiten gemacht werden. Bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen ist die Möglichkeit einer Aufnahme abzuklären. Notfallplätze werden in Absprache mit der KITA-Leitung situativ gegeben.

Eine sorgfältige Eingewöhnung ist auch in diesen Situationen die Basis für eine gelungene Integration in die KITA. Die KITA-Leitung plant die Eingewöhnung gemäss betrieblichem Konzept. Eine verkürzte Eingewöhnung ist nicht im Sinne der KITA und wird aus pädagogischer Sicht nicht befürwortet. Der unterzeichnete Eingewöhnungsvertrag macht die Bestimmungen aus dem Betriebs- und Beitragsreglement geltend.

Anmeldung

Bei Interesse an der gemeindeeigenen KITA nehmen die Eltern bitte mit der Standortleitung Kontakt auf, um einen Besichtigungstermin zu vereinbaren. An diesem Termin werden sie über die pädagogische Haltung und das Eingewöhnungsmodell informiert.

Falls die Eltern ihr Kind anmelden möchten, erhalten sie im Anschluss an die Besichtigung das Anmeldeformular. Das Formular muss dem KITA-Sekretariat zugestellt werden. Dieses bestätigt den Eltern nach Vorliegen des zusätzlich vereinbarten Eingewöhnungsvertrages das Betreuungsverhältnis.

Betreuungszeiten

Die KITA bietet folgende Betreuungsmodelle an:

Ganzer Tag	06.30 Uhr	-	18.15 Uhr
Halber Tag (auf Anfrage)	06.30 Uhr	-	13.45 Uhr

Betriebsferien und Feiertage

Januar	ab 3. Januar	normale Öffnungszeiten
März / April	Mittwoch, Woche 11 (Weiterbildung Personal)	geschlossen
	Gründonnerstag	bis 16 Uhr geöffnet
	Ostern (Freitag – Montag)	geschlossen
April / Mai	Mittwoch vor Auffahrt	bis 16 Uhr geöffnet
	Auffahrt (Donnerstag – Sonntag)	geschlossen
Mai	1. Mai	geschlossen
Mai / Juni	Pfingstmontag	geschlossen
Juli / August	Woche 31 und 32	Betriebsferien
August	ab Woche 33	normale Öffnungszeiten
Dezember	24. Dezember	bis 14 Uhr geöffnet
	25. Dezember bis und mit 2. Januar	Betriebsferien

Die genauen Daten erhalten die Eltern einmal jährlich zusammen mit dem Elternbrief.

Eintritt in die KITA

Bei einem Eintrittsgespräch werden die Eltern von der verantwortlichen Betreuungsperson über den KITA-Alltag informiert. Besonderheiten des Kindes und weitere administrative Einzelheiten werden besprochen und in der Checkliste schriftlich festgehalten.

Ziel der 1. Phase der Eingewöhnung ist eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Eltern, Kind und Betreuungsperson aufzubauen. Die 1. Phase dauert in der Regel 5 Tage. In dieser Zeit bleibt das Kind mit einem begleitenden Elternteil oder einer Bezugsperson 1.5 bis 3 Stunden täglich in der KITA. Für das Kind ist es wichtig, dass es bei einem Übergang in die KITA bei einem Elternteil Sicherheit findet und Unterstützung holen kann. In diesen ersten Tagen erlangt das Kind Vertrauen in die neue Umgebung, die neuen Bezugspersonen und die anderen Kinder.

In der 2. Phase ab dem 6. Tag steht die Trennung des Kindes vom Elternteil im Zentrum. Während dieser Phase erfolgen regelmässige Trennungen von Kind und Elternteil, die zeitlich von Tag zu Tag verlängert werden. Die 2. Phase kann verlängert werden, wenn die Trennung dem Kind schwerfällt.

	Eingewöhnen	Zeitdauer	Bemerkungen
	Eintrittsgespräch	1 Stunde	Es werden der Eintritt in die KITA und weitere administrative Einzelheiten besprochen.
1. Phase	1. – 5. Tag	bis 3 Stunden	Das Kind kann seine neue Umgebung erkunden. Es bestimmt seine Aktivitäten selbst. Das Kind wird dabei von seiner verantwortlichen Betreuungsperson beobachtet. Diese nimmt mit dem Kind Kontaktversuche wahr und geht auf das Kind ein. Durch die Wiederholungen der täglichen Abläufe soll eine gewisse Stabilität für das Kind erreicht werden. Der erste Trennungsversuch findet am 5. Tag statt. Die Eltern verabschieden sich für kurze Zeit.
2. Phase	6. – 8. Tag	bis 5 Stunden	Die Trennungsdauer wird in Absprache mit den Eltern je nach Alter und Bedürfnis des Kindes individuell gestaltet.
	9. – 10. Tag	bis 7 Stunden	Die Trennungsdauer wird in Absprache mit den Eltern je nach Alter und Bedürfnis des Kindes individuell gestaltet.

Die Kosten für die Eingewöhnungszeit ab der 1. Phase sind auf der Preisliste ersichtlich. Während der Kalenderwochen 1 und 33 finden in der Regel keine Eingewöhnungen statt.

Verhalten der Eltern bzw. der Bezugsperson während der Eingewöhnung

Mit Vorteil reagieren Eltern während der Eingewöhnung positiv auf die Kontaktaufnahme ihres Kindes, jedoch ergreifen sie nicht von sich aus die Initiative. Während des Aufenthaltes mit ihrem Kind im Gruppenraum sollen sich die Eltern eher passiv verhalten. Fühlt sich das Kind nach dem ersten Trennungsversuch wohl, können die Eltern bereits für eine gewisse Zeitspanne die KITA verlassen, sollten dabei immer erreichbar sein.

Wichtig

Jedes Kind ist eine eigene Persönlichkeit und deswegen wird die Eingewöhnungszeit individuell nach den Bedürfnissen des Kindes gestaltet. Bis ein Kind eine tragende Beziehung aufgebaut hat und den ganzen Tag alleine in der KITA verbringen kann, braucht es je nach Alter bis zu 10 Betreuungstage.

Blockzeiten

Die Kinder müssen spätestens bis **08.45 Uhr** in der KITA sein bzw. bei Absenzen bis 08.45 Uhr abgemeldet werden. Von **09.00 bis 10.45 Uhr** und von **14.00 bis 16.00 Uhr** können keine Kinder gebracht oder abgeholt werden, da während diesen Zeiten geplante Aktivitäten stattfinden. Abweichungen der Abholzeiten müssen mit der Standortleitung besprochen und vereinbart werden und haben keinen Einfluss auf den Tages- und/oder Halbtagestarif.

Abholen

Die Eltern werden gebeten spätestens um **18.00 Uhr** einzutreffen, damit das Abholen der Kinder in Ruhe stattfinden kann. Wird das Kind nach der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt, fällt eine zusätzliche Gebühr pro Familie an. Wird das Kind von Drittpersonen abgeholt, ist das Betreuungspersonal darüber zu informieren.

Krankheit / Unfall

Für jede Erkrankung gilt: Während der abgeklärten Ansteckungszeit bleibt das Kind zu Hause. Anschließend steht dem Kind der KITA-Besuch wieder offen, sofern es ohne Einschränkung am KITA-Alltag teilnehmen kann.

Ein krankes Kind kann in der KITA nicht genügend sorgfältig betreut werden. Für den Fall, dass das Kind erkrankt und die Eltern es selbst nicht vollumfänglich betreuen können, ist es sinnvoll, sich schon frühzeitig nach einer geeigneten externen Betreuungsperson umzusehen. Die Eltern sind verpflichtet, auch im Interesse der Kinder, alle Krankheiten der Kinder der KITA-Leitung mitzuteilen.

Bei ansteckenden Krankheiten, wie z.B. Magen-Darmgrippe, Grippe, Angina, Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken oder Scharlach kann das Kind nicht in der KITA betreut werden. Bei mehr als 38 Grad Fieber oder bei Verabreichung fiebersenkender Mittel muss das Kind ebenfalls zu Hause bleiben.

Die Eltern werden gebeten, in der KITA zu melden, wenn sich die Krankheit ihres Kindes als ansteckend erweist, damit die Eltern der übrigen Kinder darüber informiert werden können. So erhalten die Eltern die Möglichkeit, sich und ihre Kinder nach ihren eigenen Bedürfnissen vor einer Ansteckung zu schützen. Eine unkontrollierte Ausbreitung kann gegebenenfalls vermieden werden.

Sollte ein Kind während dem Aufenthalt in der KITA erkranken oder sich nicht mehr genügend wohl fühlen, um am KITA-Alltag teilzunehmen, werden die Eltern oder Notfallkontakte kontaktiert, damit das Kind abgeholt werden kann.

Erachtet das KITA-Personal einen Arztbesuch wegen Krankheitssymptome oder Unfall für notwendig, werden die Eltern vorgängig informiert. Im akuten Notfall behält sich die Standortleitung vor, den Arzt ohne vorherige Absprache aufzusuchen.

Versicherungen

Eine Kranken- und Unfallversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung für das Kind sind für den Eintritt obligatorisch.

Abweichungen von den vereinbarten Betreuungstagen

Voraussehbare Abwesenheiten sind zwei Wochen im Voraus einer der Betreuungspersonen des Kindes mitzuteilen. Bei nicht vollbesetzter KITA besteht die Möglichkeit, zusätzliche Tage mit der Betreuungsperson der Gruppe zu vereinbaren.

Änderungen der festgelegten Betreuungstage müssen zwei Monate im Voraus mit der Standortleitung vereinbart werden. Ein Abtausch der Betreuungstage ist nicht möglich.

Austritt / Kündigung / Vertragsänderung

Der KITA-Platz kann beidseitig, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten, auf Ende des Monats gekündigt werden. Diese hat schriftlich an das KITA-Sekretariat zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist wird die festgelegte Monatspauschale bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist in Rechnung gestellt.

Sollte die Kündigung des Betreuungsplatzes während der Eingewöhnungszeit des Kindes in der KITA erfolgen, wird den Eltern lediglich eine Monatspauschale zusätzlich zu den Kosten der vereinbarten Eingewöhnungstage in Rechnung gestellt.

Werden betriebliche Regeln nicht eingehalten, ist die KITA-Leitung gemeinsam mit der Abteilungsleitung Gesellschaft berechtigt, das Vertragsverhältnis nach erfolgter schriftlicher Mahnung, oder bei schwerwiegenden Gründen, mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

Werden die monatlichen Betreuungskosten nicht beglichen, behält sich die Trägerschaft vor, den vereinbarten Betreuungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat aufzulösen.

Tagesablauf

06.30 Uhr	-	08.45 Uhr	Empfang der Kinder, Frühstück (bis 8.00 Uhr)
06.30 Uhr	-	09.00Uhr	Freies Spielen
09.00 Uhr	-	10.45 Uhr	Morgenkreis, Spaziergänge, Aktivitäten, freies Spielen in Haus und Umgebung
11.00 Uhr	-	11.45 Uhr	Mittagessen
12.00 Uhr	-	14.00 Uhr	Ruhezeit, Schlafen oder freies Spielen
		13.45 Uhr	Die Kinder der Vormittagsbetreuung können abgeholt werden
14.00 Uhr	-	15.15 Uhr	Aktivitäten, freies Spielen in Haus und Umgebung, Spaziergänge
15.15 Uhr	-	15.45 Uhr	Zvieri
15.45 Uhr	-	18.00 Uhr	Freies Spielen in Haus und Umgebung
16.00 Uhr	-	18.00 Uhr	Die Kinder können abgeholt werden
		18.15 Uhr	Die KITA schliesst ihre Türen

Turnen

Die Mittwochnachmittage verbringen die älteren Kinder in der Regel in der Turnhalle. In den Schulferien bleibt die Turnhalle geschlossen.

Vorkindergarten

Mit Kindern, die im Folgesommer schulpflichtig werden, wird ein spezielles Programm durchgeführt. Das Programm bereitet die Kinder spielerisch auf den Eintritt in den Kindergarten vor.

Outdoor-Aktivitäten

Regelmässig verbringen die älteren Kinder einen ganzen Tag im Freien. Die Teilnahme an diesen Tagen ist für Vorkindergartenkinder aus organisatorischen Gründen obligatorisch. Bei stürmischem oder kaltem Wetter wird der Tag verkürzt oder abgesagt.

Geburtstage

Fällt der Geburtstag des Kindes auf den Tag, an welchem es in der KITA angemeldet ist, wird der Geburtstag gefeiert. An diesem Tag dürfen Eltern ein Zvieri mitbringen, sofern sie dies möchten.

Ernährung

An beiden Standorten wird täglich frisch gekocht. Das Kind soll keine Getränke, Esswaren oder Süssigkeiten mitbringen.

Persönliche Gegenstände

Die KITA bittet die Eltern, die persönlichen Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu versehen. Für verlorene oder beschädigte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

Kleidung – „Was das Kind im Alltag braucht“

Die KITA empfiehlt, die Kleider mit dem Namen des Kindes zu versehen. Das Kind ist dem Wetter entsprechend zu kleiden. Deshalb müssen je nach Jahreszeiten folgende Kleidungsstücke mitgebracht werden:

Frühling

Da die Sonneneinstrahlung im Frühling bereits intensiv sein kann, muss das Kind bereits zu Hause an freien Körperstellen mit **Sonnenschutz** eingecremt werden. Ausserdem sollte es eine **Kopfbedeckung** gegen die Sonneneinstrahlung mitbringen. An kälteren Tagen braucht das Kind nach wie vor eine warme Mütze und für unsere Outdoor-Aktivitäten den **Regenschutz**. An Waldtagen ist ausserdem der **Zeckenschutz** zu beachten.

Sommer

Im Sommer ist der **Sonnenschutz** des Kindes enorm wichtig und das Kind muss bereits zu Hause von Kopf bis Fuss eingecremt werden. Ausserdem benötigt das Kind unbedingt eine **Kopfbedeckung**. Auch empfiehlt die KITA, dem Kind eine Sonnenbrille mitzugeben. An Waldtagen ist ebenfalls der **Zeckenschutz** zu beachten.

Herbst

Wenn die Tage wieder kühler werden, braucht das Kind eine warme Mütze und für die Outdoor-Aktivitäten den **Regenschutz**. An Waldtagen ist zudem der **Zeckenschutz** zu beachten.

Winter

Im Winter braucht das Kind eine warme Wintermütze, Handschuhe, Halstuch, Strumpfhosen, Ski-Anzug und gefütterte, wasserdichte Winterschuhe (keine Gummistiefel).

Glossar A-Z zu „Was das Kind im Alltag braucht“

Ersatzkleider: Das Kind braucht für den Alltag in der KITA Ersatzkleider, z.B. Unterhosen, Body, Socken, T-Shirt, Strumpfhosen, Pullover und Hosen. Diese befinden sich im persönlichen Korb des Kindes und sind mit dem Namen des Kindes versehen.

Fundgrube: Gegenstände, die nicht zugeordnet werden können, werden in der Fundgrube deponiert. Die Eltern werden gebeten, ab und zu nachzusehen, ob sich nicht ein Gegenstand des Kindes dort befindet. Gegenstände, welche längere Zeit nicht abgeholt werden, kennzeichnet die KITA mit einem grossen „K“ (KITA) und verwendet diese als KITA-Ersatzkleider.

KITA-Kleidung: Wenn das Kind KITA-Ersatzkleider mit nach Hause nimmt, müssen diese nach Gebrauch wieder gewaschen zurückgebracht werden.

Kopfbedeckung: Das Kind benötigt eine der Jahreszeit entsprechende Kopfbedeckung in der KITA.

Nuggis: Werden von Zuhause mitgebracht.

Persönliche Gegenstände: Damit sich das Kind geborgen und sicher fühlt, hilft es, wenn die Eltern einen persönlichen Gegenstand zum Schlafen mitgeben, z.B. ein Stofftier oder Nuschli.

Pflegeprodukte zur täglichen Körperpflege: Werden von der KITA zur Verfügung gestellt. Werden spezielle Pflegeprodukte wie z.B. eine besondere Sonnencreme für das Kind angewendet, müssen diese von Zuhause mitgebracht werden.

Regenschutz: Die KITA geht bei jedem Wetter mit dem Kind ins Freie. Regenjacke, Regenhose, Gummistiefel und bequeme wasserdichte Schuhe, die schmutzig werden dürfen, sind nötig und müssen von Zuhause mitgebracht werden.

Säuglingsnahrung: Gemüse- und Fruchtbrei wird in der KITA aus Frischprodukten zubereitet.

Schoppen: Schoppenflaschen und Folgemilch werden von Zuhause mitgebracht.

Sonnenschutz: Um einen optimalen Schutz vor der Sonne zu gewährleisten, muss das Kind ausserdem morgens zu Hause an den freien Körperstellen mit einem Sonnenschutz eingecremt werden.

Windeln: Werden von Zuhause mitgebracht.

Zahnbürste/Zahnpasta: Werden von der KITA zur Verfügung gestellt.

Zeckenschutz: Als Schutz vor Zecken braucht das Kind eine Kopfbedeckung, lange Hosen, einen langärmeligen Pullover und lange Socken, damit die Hosenbeine in die Socken gesteckt werden können. Nach Waldtagen müssen die Eltern sicherstellen, dass das Kind keine Zecken am Körper hat.

Zusammenarbeit mit den Eltern

Um eine professionelle Betreuung der Kinder zu gewährleisten, ist es wichtig, dass ein offener und partnerschaftlicher Kontakt zwischen den Eltern und dem Betreuungspersonal besteht. Um sicherzustellen, dass keine Interessenkonflikte entstehen, betreuen die Angestellten der KITA privat keine Kinder der KITA.

Damit sich die Eltern und die Fachperson Betreuung über den Entwicklungsstand und die Fortschritte des Kindes austauschen können, findet jährlich ein Standortgespräch auf Initiative der KITA statt. Auf Wunsch oder nach Bedarf können weitere Gespräche vereinbart werden.

Für die bestmögliche Betreuung des Kindes ist es wichtig, dass die KITA-Leitung über grössere Veränderungen in der Familie informiert wird. So können Verhaltensauffälligkeiten des Kindes besser eingeordnet und Hilfestellungen eingeleitet werden.

Bei Bedarf oder auf Wunsch der Eltern übernimmt die KITA-Leitung beratende Funktion. Für weitergehende Anliegen der Eltern bietet sie Hilfestellung bei der Auswahl und Zusammenarbeit mit Fachstellen an.

Finanzielles

Rechnungsstellung / Kosten

Die beim Eintritt getroffenen Abmachungen bezüglich Betreuungszeiten sind Grundlagen für die Berechnung der Monatspauschale. Die aktuelle Preisliste gibt Auskunft über die Tarifgestaltung. Die Betreuungskosten werden monatlich im Voraus in Rechnung gestellt.

Kinder unter 18 Monaten beanspruchen für die Betreuung 1.5 Plätze; entsprechend wird für Babys bis zum Kalendermonat, in welchem das Kind 18 Monate alt wird, ein höherer Tarif verrechnet.

Auch bei entschuldigter Abwesenheit oder Krankheit sind die Betreuungskosten geschuldet. Absenzen können grundsätzlich nicht kompensiert werden.

Die Eingewöhnungszeit sowie die zusätzliche Betreuung werden separat in Rechnung gestellt.

Rabatt / Tarifiereduktion

Falls die Eltern von einem Rabatt der Gemeinde Richterswil profitieren möchten, sind sie verpflichtet, dem KITA-Sekretariat vor Beginn der Betreuung alle nötigen finanziellen Angaben (Antrag auf Tarifiereduktion, Hilfsblatt zur Berechnung der prov. Elternbeiträge) zukommen zu lassen. Dies gilt auch bei finanziellen Änderungen während des Betreuungsverhältnisses. Sind die Angaben unvollständig, kann kein Rabatt gewährt werden. Rückwirkend werden keine Rabatte gewährt.

Für die Berechnung der Elternbeiträge gelten als Grundlage die Beitragsverordnung vom 18. Mai 2014 und das Beitragsreglement vom 10. Februar 2014 der Gemeinde Richterswil zur familien- und schuler-gänzenden Kinderbetreuung, welche seit 1. August 2014 in Kraft sind.

Der Elternbeitrag richtet sich nach dem Einkommen, dem Vermögen und der Haushaltsgrösse.

Tarife

Gültig ab 1. August 2019

Tarife	Kind (ab 18 Mte.)		Baby (bis 18 Mte.)	
	Tagesansatz ¹	Monats- pauschale (1 Tag/Woche)	Tagesansatz ¹	Monats- pauschale (1 Tag/Woche)
KITA ganzer Tag (06.30 – 18.15 Uhr)	CHF 125.00	CHF 500.00	CHF 140.00	CHF 560.00
KITA halber Tag (06.30 – 13.45 Uhr)	CHF 95.00	CHF 380.00	CHF 105.00	CHF 420.00

Die Mindestbetreuung beträgt einen ganzen Tag oder zwei halbe Tage (nach Absprache mit der Standortleitung).

Berechnung Monatspauschale

Preis pro Tag x Anzahl Tage pro Woche x 4 (= Faktor 4)

Faktor 4: 52 Wochen minus 3 Wochen Betriebsferien und 5 Feiertagen (= 48 Wochen),
dividiert durch 12 Monate = 4

Eingewöhnung

Die geplanten Eingewöhnungstage sind verbindlich und werden im Voraus in Rechnung gestellt. Nach Beendigung der Eingewöhnung werden ab dem Folgetag die effektiven Tage, welche im Monat noch betreut werden, in Rechnung gestellt.

Eingewöhnung	Kind ¹	Baby ¹
Eintrittsgespräch	Kostenlos	kostenlos
Pro Eingewöhnungstag à 1 bis 5 Stunden	CHF 95.00	CHF 105.00
Pro Eingewöhnungstag ab 5 Stunden	CHF 125.00	CHF 140.00

Zusätzliche Betreuungstage und verlängerte Betreuungszeiten

Zusätzliche Betreuungstage (ganze und halbe Tage) werden zu den normalen Tagesansätzen und Verlängerungen der Betreuungszeit von einem halben auf einen ganzen Tag nach folgendem Ansatz separat in Rechnung gestellt.

Verlängerung Betreuungszeit	Kind	Baby
Von ½ Tag auf einen ganzen Tag	CHF 40.00	CHF 45.00

Zusätzliche Betreuungstage und verlängerte Betreuungszeiten müssen vorgängig mit der Betreuungsperson der Gruppe abgesprochen sein.

Zu spätes Abholen

Bei einem zu spätem Abholen wird eine zusätzliche Gebühr nachträglich in Rechnung gestellt.

Zu spät abgeholt	Tarif
Zusätzliche Gebühr pro Familie pro angebrochene 15 Minuten (Je nach vereinbartem Betreuungsmodell ab 13.45 Uhr oder ab 18.15 Uhr)	CHF 30.00

¹Mindestbeitrag: Kind ganzer Tag CHF 25.00, halber Tag CHF 19.00 / Baby ganzer Tag CHF 28.00, halber Tag CHF 21.00
gemäss Beitragsverordnung vom 18. Mai 2014 sowie Beitragsreglement vom 10. Februar 2014 der Gemeinde Richterswil zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (in Kraft seit 1. August 2014)

Adressen

Gesamtleitung

Stephanie Arnold
Tel. 044 784 06 65
E-Mail: stephanie.arnold@richterswil.ch

KITA Richterswil

Stephanie Arnold, Standortleiterin
Etzelstrasse 24
8805 Richterswil
Tel. 044 784 06 65
E-Mail: stephanie.arnold@richterswil.ch

KITA Drei Eichen

Fabienne Jung, Standortleiterin und stv. KITA-Leiterin
Stationsstrasse 34
8833 Samstagern
Tel. 043 844 60 80
E-Mail: fabienne.jung@richterswil.ch

KITA-Sekretariat

Iris Steiner, Verantwortliche
Seestrasse 19
8805 Richterswil
Tel. 044 787 11 36
E-Mail: kita-sekretariat@richterswil.ch

Gemeinderätin Ressort Gesellschaft und Präsidentin Kommission familienergänzende Kinderbetreuung

Melanie Züger
E-Mail: melanie.zueger@richterswil.ch

Leiterin Abteilung Gesellschaft

Evelyne Bucher
E-Mail: evelyne.bucher@richterswil.ch

Das vorliegende Betriebsreglement wurde am 14.03.2022 mit Gemeinderatsbeschluss 2022-55 genehmigt.

Beitrags-Verordnung Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (BVO)

vom 18. Mai 2014

In Kraft ab 01. August 2014

Inhaltsverzeichnis

I.	Geltungsbereich	3
Art. 1	Gegenstand und Geltungsbereich.....	3
II.	Grundsätze.....	3
Art. 2	Grundsätze.....	3
III.	Berechnung des Elternbeitrags	3
Art. 3	Beitragsberechtigte Betreuungskosten/-tarife	3
Art. 4	Grundsatz Elternbeitrag.....	3
Art. 5	Berechnung Gemeinde-/Elternbeitrag.....	4
Art. 6	Haushaltgrösse	4
Art. 7	Massgebendes Einkommen	4
Art. 8	Mindestbeitrag.....	4
Art. 9	Beitragsreduktion in Härtefällen	4
Art. 10	Berechnungsgrundlagen.....	5
Art. 11	Neuberechnung der Beiträge.....	5
Art. 12	Fehlende oder falsche Angaben.....	5
Art. 13	Nachforderung und Rückerstattung.....	5
Art. 14	Anspruchsdauer.....	6
IV.	Schlussbestimmungen.....	6
Art. 15	Vollzug	6
Art. 16	Inkraftsetzung.....	6
Art. 17	Verhältnis zu früherem Recht.....	6

I. Geltungsbereich

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Beitragsverordnung regelt die individuellen Beiträge der Gemeinde an die Betreuungskosten der familien- und schulergänzenden Betreuung.

Sie gilt für alle Inhaberinnen und/oder Inhaber der elterlichen Sorge, nachfolgend Eltern genannt, die mit den betreuten Kindern in der Gemeinde Richterswil wohnen und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- die ihre Kinder in einer familien-/schulergänzenden Einrichtung der Gemeinde betreuen lassen oder
- in einer Einrichtung, mit der die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat oder
- deren Betreuungsvertrag mit einer anderen Einrichtung im Einzelfall anerkannt wird.

Diese Verordnung gilt ausserdem für alle Gemeindeangestellten mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 40%, auch wenn sie nicht in der Gemeinde wohnen.

II. Grundsätze

Art. 2 Grundsätze

Die Gemeinde Richterswil ist interessiert an einem vielfältigen und ortsgerechten Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern gerecht wird wie auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt.

Die Organisation und Finanzierung familienexterner Kinderbetreuung sind grundsätzlich Aufgaben der Eltern. Der Besuch einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Eltern, möglich sein.

Die Berechnung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrags erfolgt grundsätzlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern.

III. Berechnung des Elternbeitrags

Art. 3 Beitragsberechtigte Betreuungskosten/-tarife

Die Betreuungstarife werden von der Betreuungseinrichtung festgelegt. Der Gemeinderat legt fest, welche Betreuungsleistungen bis zu welcher Tariffhöhe subventioniert werden. Beiträge Dritter (z.B. Arbeitgeber) sind davon in Abzug zu bringen.

Art. 4 Grundsatz Elternbeitrag

Liegt das steuerbare Vermögen (zurzeit Ziffer 490 der Steuererklärung) der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Elternteile über der zulässigen Vermögensgrenze für die individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung (zurzeit CHF 300'000.—), sind die Betreuungskosten vollumfänglich von den Eltern zu tragen.

Liegt das steuerbare Vermögen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Elternteile unter der zulässigen Vermögensgrenze für die individuelle Prämienverbilligung der

obligatorischen Krankenversicherung, richtet sich der Elternbeitrag nach dem massgebenden Einkommen und der Haushaltgrösse.

Art. 5 Berechnung Gemeinde-/Elternbeitrag

Die Gemeinde gewährt den Eltern Rabatte auf die Betreuungstarife. Die Höhe der Rabatte richtet sich nach der Haushaltgrösse und dem massgebenden Einkommen.

Der Gemeinderat legt im separaten Beitragsreglement die Rabattsätze fest. Er berücksichtigt dabei die finanziellen Möglichkeiten der Familien.

Art. 6 Haushaltgrösse

Für die Bestimmung der Haushaltgrösse massgebend sind alle Personen, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben sowie Personen, deren Unterhalt von den mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Personen bestritten wird:

- die Elternteile;
- die unterstützungsberechtigten Kinder der Elternteile;
- die Lebenspartner der Elternteile, wenn sie gemeinsame Kinder haben oder seit mehr als zwei Jahren im gleichen Haushalt leben;
- die unterstützungsberechtigten Kinder der Lebenspartner sowie
- weitere unterstützungsberechtigte Personen der Elternteile oder von deren Lebenspartnern.

Art. 7 Massgebendes Einkommen

Das für die Berechnung der Gemeindebeiträge massgebende Einkommen ergibt sich aus der Summe der Einkünfte der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Eltern bzw. Elternteile und deren Lebenspartnerin/Lebenspartner gemäss der jeweils aktuellen Steuereinschätzung (zurzeit Summe der Ziffern 100-164 sowie 188 der Steuererklärung).

Lebenspartnerinnen/Lebenspartner mit einem gemeinsamen Kind sind bei der Berechnung des Einkommens Ehepartnern gleichgestellt.

Leben erwachsene Personen ohne gemeinsame Kinder seit mindestens zwei Jahren im gleichen Haushalt zusammen, wird das Einkommen und Vermögen der Partnerin/des Partners bei der Berechnung berücksichtigt.

Bei Quellensteuerpflichtigen gilt das erzielte Einkommen, wobei nach Möglichkeit auf das durchschnittliche Einkommen der letzten sechs Monate abzustellen ist.

Art. 8 Mindestbeitrag

Unabhängig von der Rabatthöhe legt der Gemeinderat Mindestbeiträge fest, die von den Eltern ungeachtet von deren finanziellen Verhältnissen zu bezahlen sind.

Art. 9 Beitragsreduktion in Härtefällen

In Härtefällen kann der von den Eltern zu leistende Mindestbeitrag gemäss Art. 8 auf Antrag der Eltern weiter reduziert bzw. ganz erlassen werden.

Art. 10 Berechnungsgrundlagen

Die Festlegung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrags stützt sich auf folgende Unterlagen:

- geschätztes Jahreseinkommen des laufenden Jahres (Selbstdeklaration)
- aktuelle Steuererklärung und Steuereinschätzung
- aktuelle Salärabrechnungen, Alimente, Renten, Stipendien, usw.
- aktuelle Betriebsbuchhaltung

Leistungsbezügerinnen/Leistungsbezüger, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen. Sie sind verpflichtet, sämtliche Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu melden.

Wenn wegen Zuzugs nach Richterswil noch keine Steuerdaten vorhanden sind, haben die Eltern Kopien der aktuellen Steuereinschätzung der früheren Wohngemeinde einzureichen.

Leistungsbezügerinnen/Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung und Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog der Steuererklärung sowie eine Kopie des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

Art. 11 Neuberechnung der Beiträge

Eine Neuberechnung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrags erfolgt bei der jährlichen Überprüfung aufgrund der neuen Steuereinschätzung.

Eine Neuberechnung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrags erfolgt auf Antrag

- bei einer Änderung der Haushaltgrösse
- wenn sich das massgebende Einkommen nachweislich um mehr als CHF 5'000.— pro Jahr verändert.

Art. 12 Fehlende oder falsche Angaben

Werden zur Berechnung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrags keine oder unvollständige Angaben geliefert, werden den Eltern keine Gemeindebeiträge gewährt. Rückwirkend werden keine Rabatte gewährt.

Art. 13 Nachforderung und Rückerstattung

Die Überprüfung des Betreuungsbeitrags erfolgt jährlich aufgrund der aktuellen Unterlagen gemäss Art. 10.

Liegt das massgebende Einkommen (Art. 7) der definitiven Steuereinschätzung um mind. CHF 5'000.— über dem deklarierten Jahreseinkommen, fordert die Gemeinde die zu viel bezahlten Gemeindebeiträge zurück, sofern die Forderung CHF 200.— übersteigt.

Liegt das massgebende Einkommen (Art. 7) der definitiven Steuereinschätzung um mind. CHF 5'000.— unter dem deklarierten Jahreseinkommen, zahlt die Gemeinde auf Gesuch hin die zu wenig bezahlten Gemeindebeiträge nach, sofern das Guthaben CHF 200.— übersteigt.

Art. 14 Anspruchsdauer

Der Anspruch auf Gemeindebeiträge endet, wenn:

- die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- keine Betreuungsleistungen mehr bezogen werden;
- bei Wegzug der Leistungsbezügerinnen/Leistungsbezüger aus der Gemeinde auf Ende des Wegzugsmonats;
- wenn die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Betreuungseinrichtungen nicht nachkommen.

IV. Schlussbestimmungen**Art. 15 Vollzug**

Der Gemeinderat organisiert den Vollzug und erlässt dazu das Beitragsreglement.

Art. 16 Inkraftsetzung

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der vorliegenden Beitragsverordnung.

Art. 17 Verhältnis zu früherem Recht

Diese Verordnung der Gemeinde Richterswil über die familienergänzende Kinderbetreuung ersetzt das Beitragsreglement vom 18. Juni 2012.

10.02.2014	Verabschiedung Gemeinderat mit GRB Nr. 45
18.05.2014	Genehmigung Urnenabstimmung
01.08.2014	in Kraft

Beitrags-Reglement Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

vom 10. Februar 2014

In Kraft ab 01. August 2014

Nachgeführt per 01.08.2019

Inhaltsverzeichnis

A.	Leistungsvereinbarung und Anerkennung.....	3
Art. 1	Leistungsvereinbarung.....	3
Art. 2	Inhalt der Leistungsvereinbarung.....	3
Art. 3	Anerkennung von Betreuungsverträgen.....	3
Art. 4	Maximaltarife.....	4
Art. 5	Tagesfamilien.....	4
Art. 6	Verfahren für Leistungsvereinbarungen und Anerkennung von Betreuungsverträgen.....	4
B.	Eltern- und Gemeindebeiträge	5
Art. 7	Rabatt-Tabelle.....	5
Art. 8	Verfahren in Einrichtungen mit Leistungsvereinbarung.....	7
Art. 9	Verfahren für Eltern mit anerkannten Betreuungsverträgen.....	7
Art. 10	Mindestbeiträge	7
Art. 11	Härtefälle.....	8
Art. 12	Unterlagen.....	8
Art. 13	Inkrafttreten	8

Gestützt auf die Beitragsverordnung der Gemeinde Richterswil für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (BVO) vom 18. Mai 2014 erlässt der Gemeinderat das nachfolgende Beitragsreglement.

A. Leistungsvereinbarung und Anerkennung

Art. 1 Leistungsvereinbarung

Gestützt auf Art. 1 der BVO schliesst die Gemeinde mit familienergänzenden Betreuungseinrichtungen Leistungsvereinbarungen ab, die geeignet sind, den Versorgungsauftrag gemäss § 18 des kantonalen Kinder- und Jugendhilfegesetzes bzw. gemäss § 27 des Volksschulgesetzes sicherzustellen.

Es besteht kein Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung. Bevorzugt werden Einrichtungen mit Standort in Richterswil.

Voraussetzungen für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung sind insbesondere:

- gültige Betriebsbewilligung und Einhaltung der massgebenden Richtlinien;
- wirtschaftliche Betriebsführung;
- politische/konfessionelle Neutralität;
- offen für alle Richterswiler Familien

Art. 2 Inhalt der Leistungsvereinbarung

Mit der Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und der Betreuungseinrichtung wird geregelt,

- welche Dienstleistungen der Einrichtung für die Leistungsbezüger beitrags-berechtigt sind;
- welche Bedingungen von der Einrichtung bei der Leistungserbringung einzuhalten sind;
- wie die Gemeinde die Leistungsbezüger der Einrichtung subventioniert;
- wie die Leistungssteuerung (Controlling) und die Qualitätssicherung erfolgen;
- welche administrativen Dienstleistungen zugunsten der Gemeinde von der Betreuungseinrichtung erledigt werden (vgl. Art. 6 und 9).

Art. 3 Anerkennung von Betreuungsverträgen

Kann ein Kind beitragsberechtigter Eltern¹ aus Kapazitätsgründen oder infolge besonderer Betreuungsbedürfnisse nicht in einer gemeindeeigenen Einrichtung oder in einer Einrichtung mit der die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat aufgenommen werden, kann die Gemeinde den Betreuungsvertrag mit einer anderen Einrichtung als Grundlage für die Gewährung von individuellen Gemeindebeiträgen anerkennen.

Voraussetzungen für die Anerkennung sind Kriterien gemäss Art. 1 Abs. 3

¹ Eltern im Sinne dieses Beitragsreglements sind die Inhaberinnen und/oder Inhaber der elterlichen Sorge.

Art. 4 Maximaltarife

Gestützt auf Art. 3 beträgt der maximal rabattberechtigter Betreuungstarif für Betreuungsverträge:

Für Kinder im Vorschulalter:

- Ganztagesplatz: CHF 130.00
- Halbtagesplatz: CHF 95.00
- stundenweise Betreuung: CHF 12.00

Bei Institutionen, welche unterschiedliche Tarife für Babies und Kinder ab 18 Monaten haben, können höhere Baby-Tarife anerkannt werden, wenn die Tarife für Kinder ab 18 Monaten entsprechend tiefer liegen.

Für Kinder im Schulalter:

- Ganztagesplatz: CHF 90.00
- Halbtagesplatz: CHF 70.00
- Mittagsbetreuung: CHF 30.00
- stundenweise Betreuung: CHF 12.00

Betreuungsleistungen über Nacht und an Wochenenden sind nur rabattberechtigt, wenn sie durch die Erwerbstätigkeit der Eltern bedingt sind. Die Gemeinde ist berechtigt, den Nachweis einzufordern.

Art. 5 Tagesfamilien

Über den Abschluss von Leistungsvereinbarungen gem. Art. 1 entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Ressorts Gesellschaft.

Über die Anerkennung von Betreuungsverträgen im Einzelfall gem. Art. 3 entscheidet die Ressortvorsteherin/der Ressortvorsteher Gesellschaft.

Entscheide über die Anerkennung von Betreuungsverträgen können innert 10 Tagen beim Gemeinderat angefochten werden.

Art. 6 Verfahren für Leistungsvereinbarungen und Anerkennung von Betreuungsverträgen

Über den Abschluss von Leistungsvereinbarungen gem. Art. 1 entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Ressorts Gesellschaft.

Über die Anerkennung von Betreuungsverträgen im Einzelfall gem. Art. 3 entscheidet die Ressortvorsteherin/der Ressortvorsteher Gesellschaft.

Entscheide über die Anerkennung von Betreuungsverträgen können innert 10 Tagen beim Gemeinderat angefochten werden.

B. Eltern- und Gemeindebeiträge

Art. 7 Rabatt-Tabelle

Gestützt auf Art. 5 BVO gewährt die Gemeinde den beitragsberechtigten Eltern die folgenden Rabatte auf beitragsberechtigten Betreuungstarifen:

Massgebendes Einkommen gem. Art. 7 BVO	Haushaltgrösse / Rabatt in %				
	2	3	4	5	6+
-41'000	75%	75%	80%	80%	80%
41'000-42'000	74%	75%	79%	80%	80%
42'001-43'000	73%	75%	78%	80%	80%
43'001-44'000	72%	75%	77%	80%	80%
44'001-45'000	71%	75%	76%	80%	80%
45'001-46'000	70%	75%	75%	80%	80%
46'001-47'000	69%	74%	75%	79%	80%
47'001-48'000	68%	73%	75%	78%	80%
48'001-49'000	67%	72%	75%	77%	80%
49'001-50'000	66%	71%	75%	76%	80%
50'001-51'000	65%	70%	75%	75%	80%
51'001-52'000	64%	69%	74%	75%	79%
52'001-53'000	63%	68%	73%	75%	78%
53'001-54'000	62%	67%	72%	75%	77%
54'001-55'000	61%	66%	71%	75%	76%
55'001-56'000	60%	65%	70%	75%	75%
56'001-57'000	59%	64%	69%	74%	75%
57'001-58'000	58%	63%	68%	73%	75%
58'001-59'000	57%	62%	67%	72%	75%
59'001-60'000	56%	61%	66%	71%	75%
60'001-61'000	55%	60%	65%	70%	75%
61'001-62'000	54%	59%	64%	69%	74%
62'001-63'000	53%	58%	63%	68%	73%
63'001-64'000	52%	57%	62%	67%	72%
64'001-65'000	51%	56%	61%	66%	71%
65'001-66'000	50%	55%	60%	65%	70%
66'001-67'000	49%	54%	59%	64%	69%
67'001-68'000	48%	53%	58%	63%	68%
68'001-69'000	47%	52%	57%	62%	67%
69'001-70'000	46%	51%	56%	61%	66%
70'001-71'000	45%	50%	55%	60%	65%
71'001-72'000	44%	49%	54%	59%	64%
72'001-73'000	43%	48%	53%	58%	63%
73'001-74'000	42%	47%	52%	57%	62%
74'001-75'000	41%	46%	51%	56%	61%
75'001-76'000	40%	45%	50%	55%	60%
76'001-77'000	39%	44%	49%	54%	59%
77'001-78'000	38%	43%	48%	53%	58%

Massgebendes Einkommen gem. Art. 7 BVO	Haushaltgrösse / Rabatt in %				
	2	3	4	5	6+
78'001-79'000	37%	42%	47%	52%	57%
79'001-80'000	36%	41%	46%	51%	56%
80'001-81'000	35%	40%	45%	50%	55%
81'001-82'000	34%	39%	44%	49%	54%
82'001-83'000	33%	38%	43%	48%	53%
83'001-84'000	32%	37%	42%	47%	52%
84'001-85'000	31%	36%	41%	46%	51%
85'001-86'000	30%	35%	40%	45%	50%
86'001-87'000	29%	34%	39%	44%	49%
87'001-88'000	28%	33%	38%	43%	48%
88'001-89'000	27%	32%	37%	42%	47%
89'001-90'000	26%	31%	36%	41%	46%
90'001-91'000	25%	30%	35%	40%	45%
91'001-92'000	22%	29%	34%	39%	44%
92'001-93'000	19%	28%	33%	38%	43%
93'001-94'000	16%	27%	32%	37%	42%
94'001-95'000	13%	26%	31%	36%	41%
95'001-96'000	10%	25%	30%	35%	40%
96'001-97'000	8%	22%	29%	34%	39%
97'001-98'000	6%	19%	28%	33%	38%
98'001-99'000	4%	16%	27%	32%	37%
99'001-100'000	2%	13%	26%	31%	36%
100'001-101'000	0%	10%	25%	30%	35%
101'001-102'000	0%	8%	22%	29%	34%
102'001-103'000	0%	6%	19%	28%	33%
103'001-104'000	0%	4%	16%	27%	32%
104'001-105'000	0%	2%	13%	26%	31%
105'001-106'000	0%	0%	10%	25%	30%
106'001-107'000	0%	0%	8%	22%	29%
107'001-108'000	0%	0%	6%	19%	28%
108'001-109'000	0%	0%	4%	16%	27%
109'001-110'000	0%	0%	2%	13%	26%
110'001-111'000	0%	0%	0%	10%	25%
111'001-112'000	0%	0%	0%	8%	22%
112'001-113'000	0%	0%	0%	6%	19%
113'001-114'000	0%	0%	0%	4%	16%
114'001-115'000	0%	0%	0%	2%	13%
115'001-116'000	0%	0%	0%	0%	10%
116'001-117'000	0%	0%	0%	0%	8%
117'001-118'000	0%	0%	0%	0%	6%
118'001-119'000	0%	0%	0%	0%	4%
119'001-120'000	0%	0%	0%	0%	2%
ab 120'001	0%	0%	0%	0%	0%

Art. 8 Verfahren in Einrichtungen mit Leistungsvereinbarung

Eltern, die Gemeindebeiträge gemäss BVO beanspruchen und ihre Kinder in einer gemeinde-eigenen Betreuungseinrichtung oder einer Betreuungseinrichtung, mit der die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen, hat betreuen lassen, reichen bei der Abteilung Gesellschaft einen Antrag inklusive der notwendigen Unterlagen gemäss Art. 10 ff. BVO ein. Die Abteilung Gesellschaft prüft die Anspruchsberechtigung und entscheidet über die Gewährung von Gemeindebeiträgen bzw. über die Rabattstufe. Entscheide können innert 10 Tagen bei der Ressortvorsteherin/beim Ressortvorsteher Gesellschaft angefochten werden.

Die Auszahlung des Gemeindebeitrags erfolgt über die Betreuungseinrichtung. Kommen die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Betreuungseinrichtungen nicht nach, hat die Gemeinde das Recht, die Beitragszusage zu widerrufen und die Gemeindebeiträge ab Zahlungsausstand den Eltern in Rechnung zu stellen.

Art. 9 Verfahren für Eltern mit anerkannten Betreuungsverträgen

Eltern, deren Betreuungsvertrag im Einzelfall von der Gemeinde anerkannt wurde (Art. 6) und die Gemeindebeiträge gemäss BVO beanspruchen möchten, reichen bei der Abteilung Gesellschaft einen Antrag inkl. der notwendigen Unterlagen gemäss Art. 10 ff. BVO ein. Die Abteilung Gesellschaft prüft die Anspruchsberechtigung und entscheidet über die Gewährung von Gemeindebeiträgen bzw. über die Rabattstufe. Entscheide können innert 10 Tagen bei der Ressortvorsteherin/beim Ressortvorsteher Gesellschaft angefochten werden.

Rabattberechtigten Eltern, die ihre Kinder in einer Einrichtung ohne Leistungsvereinbarung betreuen lassen, werden die Gemeindebeiträge durch die Abteilung Gesellschaft gegen Vorweisung der bezahlten Rechnung ausbezahlt.

Art. 10 Mindestbeiträge

Gestützt auf Art. 8 BVO werden den Eltern, unabhängig von der Rabatthöhe gemäss Art. 7, die folgenden Mindestbeträge pro Tag und Kind verrechnet:

Kindertagesstätten:

- Für Ganztagesplätze: CHF 25.00
- Für Halbtagesplätze: CHF 19.00

Schulergänzende Tagesstrukturen:

- Für Morgen-/Mittags-/Nachmittagsbetreuung: CHF 12.00
- Für Halbtagesplätze: CHF 15.00
- Ferienbetreuung: CHF 23.00

Tagesfamilien:

- pro Stunde CHF 2.25, mindestens CHF 12.00 pro Tag und Kind

Art. 11 Härtefälle

Ein Härtefall liegt vor, wenn das verfügbare Haushalteinkommen (massgebendes Einkommen gemäss Art. 7 BVO) abzüglich der Elternbeiträge gemäss Art. 5 BVO bzw. Art. 8 BVO unter den Grundbedarf fällt:

Haushaltsgrösse:	Grundbedarf:
2 Personen-Haushalt	CHF 42'000.00
3 Personen-Haushalt	CHF 48'000.00
4 Personen-Haushalt	CHF 54'000.00
5 Personen-Haushalt	CHF 60'000.00
6 Personen-Haushalt und mehr	CHF 66'000.00

Art. 12 Unterlagen

Wer Antrag auf Ausrichtung von Gemeindebeiträgen stellt, hat die notwendigen Unterlagen offenzulegen und seine Einwilligung zur Einsicht in die Steuerunterlagen zu geben. Diese Einwilligung zur Einsicht behält ihre Gültigkeit bis zum Wegfall der Beitragsberechtigung gemäss Art. 14 BVO.

Die Gemeinde kann jederzeit zur Prüfung der gemachten Angaben Einsicht in die Steuerunterlagen nehmen. Sie kann zudem von den Beitragsberechtigten weitere Unterlagen einfordern, die sie zur Prüfung der Beitragsberechtigung und der Höhe der Beiträge benötigt

Art. 13 Inkrafttreten

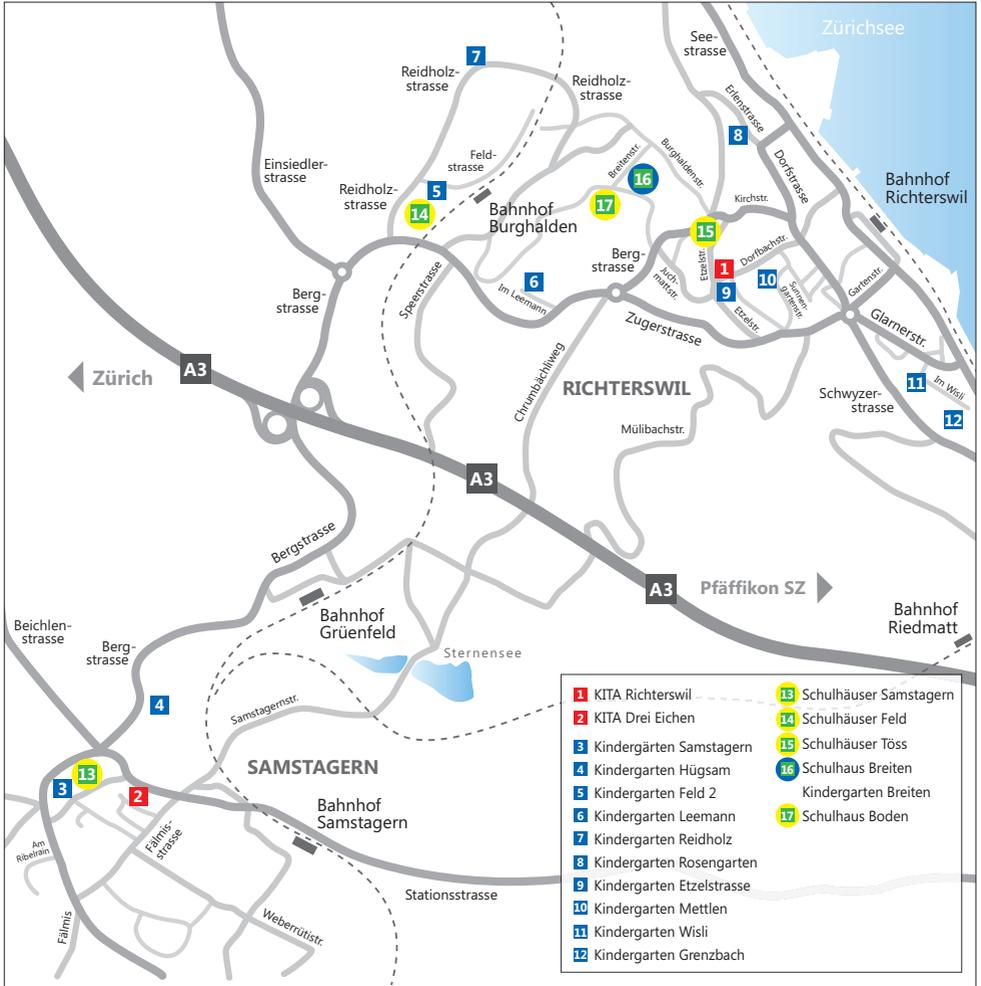
Dieses Beitragsreglement wurde vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 46 vom 10. Februar 2014 genehmigt und tritt gleichzeitig mit der Beitragsverordnung zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung vom 18. Mai 2014 auf den 01. August 2014 in Kraft.

Anpassungen:

18.03.2019 - GRB 2019-48 - Tariferhöhung

Situationsplan

Richterswil
Samstagern



04.2022 – 100 Ex.

- KITA
- Kindergarten
- Schule
- Schülerhort / Mittagsbetreuung